



Burgenländischer Sportschützen-Landesverband
(kurz BSSLV)

Landeshauptschießstätte

Schießstandordnung

für das

Statische Schießen (Training)

erfahrener Schützen

auf der Anlage 4

**Schießentfernung
(100m)**

1. Ausgabe: 01.05.2020

1. Revision, gültig ab 01. 01. 2025

1. Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln der Schützen

- a. Sicherheitsmaßnahmen vor und nach dem Schießen der Schützen
 - Die Warnflagge (Gelb) ist vor jedem Schießen am Fahnenmast aufzuziehen und nach dem Schießen wieder einzuholen. Die Fahne befindet sich beim Eingang auf der Anlage 3.
 - Eintragung in das Schießbuch vor Beginn (persönliche Daten, Beginnzeit und Unterschrift) und am Ende des Schießens (Endzeit). Dieses befindet sich auf der Anlage 4.
- b. Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln während des Schießens durch Schützen
 - Bei Trainings erfahrener Schützen haben diese selbst die Aufgabe eines Schießleiters zu übernehmen. Sollten mehrere Schützen gleichzeitig beim Training sein, dann ist durch diese ein Schießleiter zu bestimmen.
 - Bei Veranstaltungen durch den BSSLV wird ein Schießleiter namhaft gemacht.
 - Den Anleitungen des Schießleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
 - Die Schießstätte, die Schießhalle und der Schützenstand dürfen nicht mit geladener Waffe betreten werden.
 - Das Laden und Entladen ist nur am Schützenstand mit in Richtung des Zielobjektes oder des Geschoßfanges (Erdwall) zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung immer in Richtung des Geschoßfanges gerichtet sein, damit niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
 - Das Befüllen (Magazinieren) von Magazinen ist ebenfalls nur am Schützenstand gestattet.
 - Es darf nur der vom Schützen eigens aufgestellte Scheibenständer mit der dementsprechenden Scheibe beschossen werden.
 - Es dürfen nur Ringscheiben (Präzisionsscheiben) verwendet werden. Siehe beiliegenden Anhang.
 - Waffen dürfen nur ungeladen und – je nach Art der Waffe – gesichert, mit offenem Verschluss, abgenommenem Magazin abgelegt werden.
Das gilt bei angeordneter Feuerunterbrechung und Beendigung des Schießens, mit dem Kommando „Feuer einstellen“, ebenso wie bei persönlicher Pause, Scheibenwechsel, Standwechsel und dergleichen.
 - Das Umdrehen, zum Zuschauerbereich, mit geladener Waffe und – je nach Art der Waffe – ungesichert, mit geschlossenem Verschluss, angesteckten Magazin, nicht ausgeschwenkter Trommel ist verboten.
 - Das Hantieren mit Schusswaffen ist ebenfalls strengstens verboten wenn sich Personen vor den Schützenständen oder außerhalb der Schießhalle – Blickrichtung Scheiben – befinden.
 - Fremde Waffen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung des Besitzers nicht berührt werden.
 - Beim Schießen mit Feuerwaffen ist ein Gehörschutz und eine Schutzbrille oder Schießbrille zu tragen.
 - Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Licht/Feuer ist auf den Schützenständen und in der Schießhalle verboten. Ausgenommen es wird zum Anzünden einer Lunte benötigt.

- Das Schießen ist nur aus den Schützenständen, die zugleich die Feuerlinie bilden, Blickrichtung Zielscheibe, erlaubt. Die Feuerlinie ist auf Höhe der hinteren Tischkante. Ein Wechseln der Schützenstände, mit geladener Waffe, ist während des Schießens verboten.
- Die Positionen für das Beschießen der Scheibe sind liegend, stehend oder sitzend aufgelegt.
- Die am Schießen beteiligten Personen (Schützen, Scheibenwechsler u. a.) dürfen weder unter Alkohol- noch unter Drogeneinfluss stehen.
- Mit dem Kommando „Feuer frei“ darf die Waffe geladen und die Zielscheibe bis zum Kommando „Feuer einstellen“ beschossen werden.
- Die Schießentfernung auf der Anlage 4 (100m) ist unbedingt einzuhalten. Verkürzungen der Schießdistanz sind ausnahmslos verboten.
- Während des Schießens haben sich unbefugte Personen außerhalb der Schießhalle aufzuhalten.
- Verboten ist das Trainieren von Schnellfeuerbewerben
Definition: Kurz hintereinander abgegebene Schüsse welche sich wie Feuerstöße anhören.

2. Aufgaben eines Schießleiters

- Der Schießleiter muss zuverlässig und sachkundig sein.
- Er hat den Schießbetrieb zu beaufsichtigen und für die genaue Einhaltung der Schießzeiten zu sorgen.
- Er hat Sorge zu tragen, dass die oben angeführten Verhaltensregeln sowie die sonstigen Bestimmungen der Schießordnung eingehalten werden.
- Ihm obliegt die Überwachung bzw. Betätigung der Warnsignale zu Beginn, zu Ende und während des Schießens.
- Der Schießleiter hat über Beginn, über Unterbrechung und über die Beendigung des Schießens zu entscheiden.
- Er ist verpflichtet, Waffen, Munition und Geschoße, die beim Schießen Verwendung finden, zu überprüfen.
- Er hat ferner das Recht, Schützen (Personen), die mit Waffenverbot im Sinne des Waffengesetzes 1996 idGf belegt wurden, ferner jene, die den Betrieb stören oder die Sicherheit gefährden, von der Schießstätte zu weisen, ebenso Personen, bei denen Alkohol- oder Drogeneinfluss erkennbar ist.
- Er hat Teilnehmer, die des Schießens unkundig oder ungeübt sind, zu unterweisen und mit den Bestimmungen der Schießordnung vertraut zu machen.

3. Waffen, Geschoße und Munition

a. zugelassen sind:

Langwaffen:

- Alle Langwaffen mit handelsüblicher Munition und einer Bewegungsenergie bis E0 = 5000 Joule.
- Alle Vorderladerlangwaffen bis zu einer Bewegungsenergie bis E0 = 5000 Joule.

Energie Berechnung:

- $(E)\text{Joule} = (\text{Geschossgewicht (in Gramm}) \times (\text{Geschossgeschwindigkeit (in m/s)})^2 : 2000$

b. nicht zugelassen sind:

- Schrotgewehre
- Die Verwendung von Spezialmunitionen, Schrotpatronen, Eisen- oder Hartkern-, panzerbrechenden-, Brand- oder Leuchtspurgeschoßen ist verboten.

Benutzer, Gebühren

a. Ordentliche Mitglieder oder Gastschützen

Jedes ordentliche Mitglied oder jeder Gastschütze der Landeshauptschießstätte hat auf Verlangen eines Aufsichtsorganes (Landesschützenratsmitglied oder eine von ihm beauftragte Person) des Landesverbandes seinen Schlüssel sowie einen amtlichen Lichtbildausweis (Waffenbesitzkarte oder Waffenpass) kommentarlos vorzuweisen.

Die Benutzer der Anlagen auf der Landeshauptschießstätte sind dafür verantwortlich, dass die komplette Schießstandordnung in ihrer gültigen Fassung eingehalten wird. Schlüsselhaber haben dafür zu sorgen, dass kein Unbefugter dessen Schlüssel benutzt. Ebenso ist die Weitergabe an Dritte ausnahmslos verboten.

Ordentlichen Mitgliedern ist es grundsätzlich erlaubt, einen Gast mitzunehmen, hat diesen jedoch ebenfalls vor Beginn des Schießens im Schießstandbuch einzutragen und dafür Sorge zu tragen, dass dieser die festgelegte Standmiete in die entsprechende Kasse entrichtet.

Er haftet persönlich für den Gast und muss diesen an den Schützenständen einweisen und beaufsichtigen.

Gastschützen sind jene Schützen, die keinen gültigen Schützenpass des BSSLV besitzen. Sie unterliegen ausnahmslos der Schießstandordnung in seiner gültigen Fassung und haben diese einzuhalten.

Mit dem vom BSSLV erstellten Formular, und durch diesem genehmigt, kann eine Vereinbarung zwischen einem Gastschützen und dem BSSLV erfolgen.

Gastschützen haben keine Berechtigung weitere Gäste mitzunehmen!

b. Gebühren

Standbenützungsgebühr
von ordentlichen Mitgliedern
des BSSLV

Jährlich EUR 125,--/oder 10 Arbeitsstunden.
Diese werden über den Verbandsverein rückwirkend verrechnet, wobei die im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden gegengerechnet werden.)

Durch ordentliche Mitglieder
mitgenommener Guest

pro Stunde EUR 8,--

Gastschützen

Jahresgebühr EUR 250,--

(Die Berechtigung zur Benützung der Landeshauptschießstätte ist an die Bezahlung des vorgeschriebenen Betrages gebunden. Dieser wird vom BSSLV zu Jahresbeginn vorgeschrieben und hat bis Ende März des laufenden Jahres zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung erfolgt ein Benützungsverbot der Anlage durch den BSSLV.)

5. Benützungszeitraum

Die Landeshauptschießstätte kann grundsätzlich ganzjährig, an allen Wochentagen, in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr (außer an Sonn- und Feiertagen ist in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr eine Mittagspause zur Lärmverminderung einzuhalten) benützt werden. Ausnahmen können nur nach Antrag an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschuss, LOSM Herbert Wagner, und durch diesen genehmigt werden.

Es wird zwischen Winter- und Sommerbetrieb unterschieden.

Winterbetrieb ist je nach Witterung, aber auf jeden Fall in der Zeit vom 1. November bis 31. März. In dieser Zeit werden die sanitären Anlagen, die sich auf der Anlage 3 befinden, wegen Frostgefahr geschlossen. Weiters kann die Schießhalle als Lagerraum für etwaige Gegenstände genutzt werden.

Sommerbetrieb ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober.

Einschränkungen ergeben sich auf Grund der vom BSSLV durchzuführenden Veranstaltungen, abrufbar unter dem Punkt „Kalender“ auf der Homepage des BSSLV unter www.bsslv.at.

Der BSSLV behält sich das Recht vor, auf Grund von Wartungsarbeiten der Anlage 4, diese kurzfristig für die Tätigkeit der Wiederherstellung zu sperren.

6. Schießstandbuch

Auf der Schießanlage, auf dem vorgesehenen Platz, liegt das Schießstandbuch auf. Jedes ordentliche Mitglied und jeder Gastschütze hat sich **vor Beginn** des Schießens in das Schießstandbuch mit den vorgegebenen Daten und mit Unterschrift einzutragen. Ebenso hat jedes ordentliche Mitglied den mitgenommenen Gast in das Schießstandbuch einzutragen.

Etwaige Beschädigungen oder Gebrechen sind vor Verlassen der Anlage durch den Benutzer im Schießstandbuch zu vermerken.

7. Erhaltungsmaßnahmen

Zur Erhaltung der Anlagen werden folgende Regeln erlassen:

- Jeder Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Anlage in einem sauberen Zustand wieder verlassen wird. Er hat jede Beschädigung, die während seiner Benützung auftrat oder durch ihn verursacht wurde, im Schießstandbuch einzutragen. Jede Beschädigung geht auf Kosten des Benutzers, auch dann, wenn er ein ordentliches Mitglied eines Verbandsvereines ist. Sollte eine Reparatur besondere Kenntnisse (an elektronischen Teilen usw.) erfordern, so ist diese von Fachkräften durchführen zu lassen. Außerdem ist jede Beschädigung dem Verwaltungsausschuss (Vorsitzender LOSM Herbert Wagner, Mobil: 0664/242 67 97) umgehendst zur Kenntnis zu bringen.
- Für verursachte Schäden jeglicher Art hat der Verursacher die gesamten Kosten einer fachgerechten Instandsetzung zu tragen.
- Bei Benützung von Inventargegenständen sind diese anschließend wieder an Ort und Stelle zu bringen (Liegepritschen, Tische, Stühle, Stockerl etc.).
- Jeder Benutzer ist verantwortlich, dass der von ihm verursachte Müll (beschossene Scheiben, Patronenhülsen, Plastik oder Dosen etc.) in die dafür entsprechend gekennzeichneten Behälter entsorgt wird. Bei Verwendung der aufgestellten Container bzw. Mülltonnen ist auf Mülltrennung zu achten!
- Die Entsorgung von mitgebrachten Jausenresten und Glasflaschen ist am Schießstand nicht erlaubt.

8. Rauch- und Alkoholverbot

Rauchen ist ausnahmslos nur außerhalb, hinter der Schützenhalle, gestattet. Alkohol ist während des Schießens und auf den Schießständen verboten.

Besteht bei einer Person der Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss ist diesem das Schießen durch dem Schießleiter zu untersagen.

9. Bild- und Filmmaterial

Das Fotografieren sowie Filmen während des Schießens und in weiterer Folge die Veröffentlichung dieses Materials ist ohne Genehmigung des BSSLV ausnahmslos verboten.

10. WC-Anlagen – Anlage 3

Die WC-Anlagen sind sauber zu halten.

Während des Winterbetriebes (siehe Punkt 3) sind die WC-Anlagen wegen Frostgefahr außer Betrieb. Eine Benützung ist deshalb nicht möglich.

11. Maßnahmen zur Einhaltung dieser Schießstandordnung

Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen der Schießstandordnung oder durch ungebührliches Verhalten durch ein ordentliches Mitglied oder deren mitgebrachten Gast wird diesem unverzüglich der Schlüssel entzogen, vom Schießstand verwiesen, ein weiteres Schießen untersagt und ein Ausschlussverfahren gegen ihn eingeleitet.

Bei Verstößen gegen die Schießstandordnung oder bei ungebührlichem Verhalten durch einen Gastschützen wird diesem unverzüglich der Schlüssel entzogen, vom Schießstand verwiesen und die Vereinbarung seitens des BSSLV gekündigt.

Verstöße während der Durchführung von Wettkämpfen werden nach den entsprechenden Wettkampfregeln geahndet.

Jeder Schütze ist den ISSF Regeln, der MLAIC, den Bestimmungen der Österreichischen Schießordnung und der Burgenländischen Schießordnung in der jeweils gültigen Fassung unterworfen. Die genannten Bestimmungen sind unter www.bsslv.at oder www.schuetzenbund.at abrufbar.

12. Kenntnisnahme

Mit der Unterschrift bei der Vereinbarung für Gastschützen oder für ordentliche Mitglieder verpflichten sich diese zur Einhaltung der in dieser Schießstandordnung vorgeschriebenen Bestimmungen.

13. Inkrafttreten

Diese Schießstandordnung wurde am 24. April 2020 vom Landesschützenrat mittels Umlaufbeschluss beschlossen und tritt mit 01. Mai 2020 in Kraft.

Revisionen

1	01.01.2025	Änderungen im folgenden Punkten: 1 b, 4 und 5
---	------------	---

Der Landesoberschützenmeister

Herbert Wagner e. h.